

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-495-2-92

Bearbeiter
Dr. Krenn

Klappe
6613

Betrifft
NÖ Weinbaugesetz 1974, Änderung; Motivenbericht

1-3. Juli 1992

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	- 9. JULI 1992
Ltg.	450/W-10/1
	L - Aussch.

Mit der Weingesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992, ist u. a. eine Mengenbeschränkung für Prädikats-, Qualitäts- und Landwein festgelegt worden (ab 1. August 1992). Zur Vollziehung dieser Mengenbeschränkung fordert der Bundesgesetzgeber, daß bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rebflächenverzeichnisse und Betriebskataster anzulegen und automationsunterstützt zu führen sind; Weinbaukataster nach landesgesetzlichen Bestimmungen gelten dann als Rebflächenverzeichnisse, wenn sie die im § 27 b Abs. 1 vorgesehenen Angaben enthalten.

Insoferne wird es ab der Ernte 1992 Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Weinbautreibenden liegt, sein, die Einhaltung der Mengenbeschränkung zu überprüfen (z.B. bei der Ausgabe der Banderolen). Dazu ist es erforderlich, daß die Bezirksverwaltungsbehörde der Betriebsstätte alle Weingartenflächen des Weinbautreibenden kennt, da anhand aller Weingartenflächen die jeweilige Hektarhöchstmenge des Betriebes zu bestimmen ist.

Gemäß § 4 des NÖ Weinbaugesetzes sind die Meldungen, die zur Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlich sind, an die nach der Lage der Weingärten zuständige Bezirksverwaltungsbehörde - über die zuständige Gemeinde - zu erstatten.

Dies bedeutet, daß beispielsweise ein Weinbautreibender mit Betriebssitz in Baden bei Kauf eines Weingartengrundstückes in Gumpoldskirchen (BH Mödling) die Meldung an die BH Mödling zu erstatten hat und auch im Bezirksweinbaukataster der BH Mödling aufscheint; in Hinkunft (ab Ernte 1992) wird es zur richtigen Be-

rechnung der Hektarhöchstmenge erforderlich sein, daß auch die Bezirksverwaltungsbehörde der Betriebsstätte - also die BH Baden - Kenntnis von dieser Weingartenfläche in Gumpoldskirchen hat. Diese Problematik besteht natürlich nicht nur innerhalb Niederösterreichs, sondern auch gegenüber den angrenzenden weinbautreibenden Ländern (z.B. Betriebsstätte in Bruck und Weingartenflächen in Neusiedl oder Betriebsstätte in Hagenbrunn und Weingartenflächen in Wien-Stammersdorf).

Allerdings verwehrt die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 1 des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150-4, eine Datenübermittlung der Bezirksverwaltungsbehörde der Weingartenfläche an die Bezirksverwaltungsbehörde der Betriebsstätte (also in unserem Beispiel von der BH Mödling an die BH Baden).

Daher ist derzeit die einfachste Lösungsmöglichkeit, die statische Verweisung auf das Weingesetz 1985 "nachzuziehen" und im § 5 Abs. 1 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 die letzte Fassung des Weingesetzes 1985 - also die Weingesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 10/1992 - anzuführen; damit dürfen die Angaben und Erhebungen aufgrund des NÖ Weinbaugesetzes 1974 auch für Zwecke der Mengenbeschränkung, welche in § 27 a und § 27 b der Weingesetz-Novelle enthalten ist, verwendet werden.

Die zweite, aber kompliziertere Lösungsmöglichkeit wäre die Aufnahme einer allgemeinen Datenübermittlungsbestimmung mit dem Charakter einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne der datenschutzrechtlichen Normen gewesen; in Hinblick auf die Dringlichkeit dieser Änderung (die Weingesetz-Novelle 1991 tritt am 1. August 1992 in Kraft) ist die einfachere Lösung (vorerst) bevorzugt worden.

Von einem allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde in Hinblick auf die Dringlichkeit (die Weingesetz-Novelle 1991 tritt wie bereits ausgeführt mit 1. August 1992 in Kraft) und den Umstand, daß der Weinbauausschuß der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in seiner Sitzung am 5. März 1992 hiezu keine Einwände vorgebracht hat, Abstand genommen.

Vorerst ist vorgesehen gewesen, diese bereits seit längerer Zeit geplante Änderung des § 5 Abs. 1 mit einer allenfalls erforderlichen Änderung des § 12 a (Bewirtschaftungsmaßnahmen) gemeinsam durchzuführen; allerdings konnte bislang keine Einigung mit dem Land Burgenland über eine Änderung des § 12 a erzielt werden, welche aufgrund der Vereinbarung LGBL. 6152-0 erforderlich ist. Um eine effektive Vollziehung der Mengenbeschränkung des § 27 a des Weingesetzes nicht hintanzuhalten, ist eine zeitliche Vorziehung der Geheimhaltungsproblematik erforderlich.

Mit dieser Änderung ergeben sich für das Land NÖ keine Kosten, da es sich nur um eine "Sanierung" der datenschutzrechtlichen Problematik, die sich aus der Weingesetz-Novelle 1991 ergibt, handelt; vielmehr ist bei Belassung der derzeitigen Gesetzeslage eine erschwerte Vollziehung der Mengenbeschränkung zu erwarten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Weinbaugesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

